

Testaments Erbin, des Felbwebel Debus Ehefrau allhier, verabselget werde. Cassel, den 14. Januar 1789.

von Biesenrodt,  
General-Major und Commandant.

Heinemann.

- 4) Bey dem Adel. von Boyneburg-Hohensteinischen Gericht allhier, hat der Canzley = Adv. Lt. Schumann, zu Eschwege, eine, auf dem alda verstorbenen Burgermeister Hutteroth, von Johannes Pfister und Anne Marie, dessen Ehefr. geb. Egelin, zu Neuenrode, d. d. Reichensachsen den 9. May 1755. zu 40 Rthlr. gerichtlich angestellte Schuld- und Pfandverschreibung, gegen letztera, für seine Person eingeklagt, und zu Berichtigung des ihm zuvor auferlegten Legitimationspuncts ad causam, den Weg der Ediktalvorladung eingeschlagen: Es werden daher alle und jede, welche ersagte Schuld- und Pfandverschreibung in näheren Anspruch zu nehmen besuget sind, hierdurch auf den 5. März l. J. Vormittags, mit dem Bedenten, vor hiesiges Gericht öffentlich vorgeladen, ihre daran habende Rechte, wie erforderlich, anzuzeigen und zu begründen; im Gegentheil aber zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern deren verlustig erklärt, und das Eigenthum derselben dem zeitigen Besizer zuerkannt werden solle. Festädt, den 8. Januar 1789.

S. L. Thomas, von Boyneburg Hohensteinischer Amtmann.

- 5) Es ist Johannes Lange Witwe, Elisabeth geb. Wästin, von hier gebürtig, ohne Hinterrücklassung lebender Leibes-Erben, noch sonstiger bekannten naher Anverwandten, kürzlich verstorben; ob sich nun gleich um ihren geringen gerichtlich inventarisirten Nachlaß ihres, vorlängst verstorbenen Mannes Bruders Sohn, Johannes Lange von Loshausen, als nächster Anverwandter und Erbe gemeldet, inzwischen zu vermuthen stehet, daß auch noch von der Verstorbenen Seitenverwandte vorhanden seyn: so wird hierdurch allen und jeden, welche diesen Nachlaß als Erbe in Anspruch zu nehmen gedenken, und ein näheres Erbschaftsrecht, als der bereits sich angegebene Johannes Lange, zu haben vermeynen, oder auch sonstige Ansprüche oder Forderungen haben, aufgegeben, sich im Termin, Dienstags den 31. März d. J. Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Gericht zu melden, ihr Beginnen rechtsbehörig zu begründen, und darauf das weitere zu erwarten; widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie weiter nicht gehöret, und die Erbschaft dem sich bereits gemeldeten Lange, angeantwortet werde. Willingshausen am 5ten Januar 1789.

Adelich v. Schwergzellisches Gericht daselbst. Lt. Claudj.

- 6) Es sind des vor geraumen Jahren dahier verstorbenen Landberenters Desterreich nachgelassene drey Töchter, von der im Januar 1786 alhier mit Tod abgegangenen Arnoldine Margrethe, des beyhm Ritterschafft. Stift Kauffungen angestellt gewesenen Amtsvochts Räder hinterbliebenen lebigen Töchter, zu Erben eingesetzt worden, und hat man von diesen drey Geschwistern so viel in Erfahrung gebracht, daß die eine Desterreichische Tochter, Namens Marie, den Anfall nicht erlebt, und die jüngste Arnoldine Margrethe sich zu Lauterbach verheyrathet habe, von der ältesten Schwester Charlotte hingegen ist bis dahin nicht ausfindig zu machen gewesen, ob selbige ebenfalls noch am Leben seye; sondern es hat nur soviel verlauten wollen, daß diese bey dem Russisch Kaiserl. Obristen von Denningfen vorhin in Condition gestanden. Da indessen der letzteren Antheil sowohl, als die ganze unter gewissen Bedingungen hinterlassene Erbschaftsmasse sub Cura gegeben worden, nad der für selbige eingegangene Zusantheil nicht nur demalsten sogleich, sondern auch fernerhin alljährlich bezogen werden könnte: als wird ersagter Charlotte Desterreich, oder falls dieselbe immittelst ebenfalls verstorben, deren allenfallicher Leibes-Erben, dieser Erbschafts-Anfall hierdurch öffentlich mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß der beyhm hiesigen reformirten Waisenhans = Cassirer Heer gegenwärtig vorrätthige Zinsen = Betrag pravia Legitimatione gegen Quittung in Empfang genommen werden könne. Cassel den 15. Jan. 1789. (L. S.) Aus Fürstl. Regierung.

- 7) Es werden, in Befolge gnädigster Landesverordnung vom 9ten Februar 1787, folgende ausgetretene Unterthanen, und zwar